

27.01.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der künftigen Finanzierung der Europäischen Schulen

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 300698 - vom 23. Januar 2003. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 17. Dezember 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der künftigen Finanzierung der Europäischen Schulen (2002/2083(INI))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 272 des EG-Vertrags,
 - in Kenntnis der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen¹,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates betreffend die Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2000 (CONS(2002)01649)²,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über die Finanzausweise der Europäischen Schulen für das zum 31. Dezember 2000 abgeschlossene Haushaltsjahr³,
 - in Kenntnis des Sonderberichts Nr. 5/2000 des Rechnungshofes über die Ausgaben für Gebäude des Europäischen Gerichtshofes (Nebengebäude „Erasmus“, „Thomas More“ und „Nebengebäude C „) zusammen mit den Antworten des Gerichtshofes⁴,
 - in Kenntnis des Arbeitsdokuments des Haushaltsausschusses über die Europäischen Schulen vom 7. Juni 1999⁵,
 - in Kenntnis des Arbeitsdokuments des Haushaltsausschusses über die Europäischen Schulen vom 1. Februar 2002⁶,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Haushaltsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport (A5-0395/2002),
- A. in der Erwägung, dass das System der Europäischen Schulen aufgrund der jetzigen Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ein System sui generis darstellt, durch das eine Form der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und den Europäischen Gemeinschaften verwirklicht wird,
- B. in der Erwägung, dass die folgenden Fakten und Entwicklungen die Haushaltsbehörde zwingen, sich mit der künftigen Finanzierung der Europäischen Schulen zu befassen:

¹ ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3.

² Empfehlung des Rates vom 5. März 2002, Ratsdokument SN 1649/02, Kapitel 7 Punkt 5 – Seite 25 in der deutschen Fassung.

³ 2002 – D – 163(deutsche Fassung).

⁴ ABl. C 109 vom 14.4.2000, S. 1.

⁵ PE 227.940.

⁶ PE 311.066.

- Eröffnung von zwei neuen Europäischen Schulen (Alicante und Frankfurt);
 - im Jahr 2000 Abzug aller ständigen Bediensteten der Kommission vom Gemeinschaftsunternehmen JET in Culham;
 - äußerst unterschiedliche Situation, was die Zahl der Schüler der verschiedenen Kategorien in den verschiedenen Mitgliedstaaten und die Kosten pro Schüler in den verschiedenen Schulen betrifft;
 - das Haushaltssystem eines ausgleichenden Zuschusses, ohne dass die Haushaltsbehörde irgendeinen Einfluss auf die Kosten der Europäischen Schulen hat;
 - Schaffung neuer Agenturen der Union und ihr Standort in den verschiedenen Mitgliedstaaten;
 - bevorstehende Erweiterung der Union,
- C. in der Erwägung, dass in der jetzigen Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen verfügt wird, dass das Ziel der Europäischen Schulen darin besteht, die Gesamtheit der Kinder der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften zu erziehen, um das gute Funktionieren der europäischen Organe zu unterstützen,
- D. in der Erwägung, dass zahlreiche Annahmen, auf denen der *Existenzzweck* der Schulen beruht, neu bewertet werden müssen,
- E. in der Erwägung, dass die derzeitige Art der Finanzierung der Europäischen Schulen im Lichte der oben genannten Entwicklungen neu bewertet werden muss,
- F. in der Erwägung, dass das Vorhandensein einer Schule, an der eine Europäische Abiturprüfung abgelegt werden kann, für eine Region von großem Wert ist, wenn es darum geht, Investitionen von international tätigen Unternehmen oder Verwaltungsgremien anzuziehen,
- G. in der Erwägung, dass das Europäische Abitur den Schulabgängern ermöglicht, sich um die Zulassung an allen europäischen Universitäten zu bewerben,
- H. in der Erwägung, dass die Errichtung neuer Europäischer Schulen in Rubrik 5 der derzeitigen Finanziellen Vorausschau nicht vorgesehen ist,
- I. in der Erwägung, dass die Haushaltsbehörde nicht über die Kosten informiert ist, die im Zusammenhang mit der Erweiterung für die Europäischen Schulen entstehen,
- J. in der Erwägung, dass die Europäischen Schulen die einzigen Schulen in Europa sind, die muttersprachlichen Unterricht in sämtlichen elf Sprachen einschließlich der weniger verwendeten Sprachen anbieten,
1. vertritt die Auffassung, dass der zunehmende Austausch von Studenten zwischen europäischen Universitäten, die Globalisierung der Weltwirtschaft und der umfassende ideelle Wert des Europäischen Abiturs dessen größere Verbreitung rechtfertigen;
 2. ist der Ansicht, dass der Existenzzweck der derzeitigen Europäischen Schulen überprüft

werden sollte, da einige der kleineren Schulen eine sehr geringe Zahl von Schülern, die Kinder von Bediensteten eines europäischen Organs sind (zwischen 5 und 11%), aufweisen, so dass ihr Bestehen als unabdingbare Voraussetzung für das ordnungsgemäße Funktionieren des europäischen Organs unangemessen geworden ist, und dass der bestehende „Existenzzweck“ ausgeweitet werden sollte, um der „europäischen Wertschöpfung“ der Schulen Rechnung zu tragen;

3. ist jedoch der Auffassung, dass die Arbeit der Europäischen Schulen zur Stärkung des europäischen Bewusstseins beiträgt und folglich der Erhalt bestehender oder die Gründung neuer Europäischer Schulen einen positiven Schritt in Richtung europäische Integration darstellt;
4. weist darauf hin, dass die Europäischen Schulen mit Ausnahme der in Brüssel, Luxemburg und München eine begrenzte Zahl von Schülern haben, die Kinder von Bediensteten eines europäischen Organs sind; glaubt, dass die Bedeutung der Europäischen Schulen für das „ordnungsgemäße Funktionieren der europäischen Organe“ jetzt Gegenstand einer unabhängigen Bewertung sein muss;
5. betont, dass angemessene Übergangsmaßnahmen ergriffen werden müssen, wenn eine der derzeitigen Europäischen Schulen geschlossen würde;
6. fordert lokale, regionale oder nationale Behörden, die Wert darauf legen, über eine Europäische Schule zu verfügen, auf, zusätzliche Möglichkeiten einer praktischen und finanziellen Zusammenarbeit und Mitwirkung zu sondieren;
7. dringt auf mehr Unabhängigkeit für jede Europäische Schule, was es diesen ermöglichen sollte, Tätigkeiten zur Mittelbeschaffung wie die Abhaltung von Sprachkursen durchzuführen, welche die Integration der Schulen in die Regionen, in denen sie tätig sind, verbessern sollte; begrüßt daher eine Haushaltsstruktur, die eine Finanzierung für jede einzelne Schule gemäß vereinbarten und objektiven Kriterien möglich macht;
8. ist der Auffassung, dass die Zahl von Vertretern der Kommission im Obersten Rat angehoben werden könnte, um einen größeren Einfluss der Gemeinschaft im Beschlussfassungsprozess der Europäischen Schulen zu gewährleisten;
9. ist der Meinung, dass das Europäische Abitur von großem Nutzen ist für all diejenigen Kinder, deren Eltern für eine befristete Zeit im Ausland wohnen;
10. regt die Einsetzung einer interinstitutionellen Arbeitsgruppe an, die strategische Optionen für die Europäischen Schulen entwickeln und bewerten soll, erforderlichenfalls auf der Grundlage einer unabhängigen und objektiven Studie;
11. weist jedoch darauf hin, dass die Haushaltsbehörde der Europäischen Gemeinschaften die Beiträge der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Haushaltsverfahrens festlegt;
12. fordert die Kommission auf, bis 1. März 2003 einen Legislativvorschlag vorzulegen, der Wege aufzeigt, die es - ohne der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen zuwiderzulaufen - ermöglichen, die derzeitige Diskrepanz zwischen den Rechtsvorschriften, die zwischenstaatlicher Natur sind, und den Haushaltsvorschriften, die zum Teil supranationalen (Gemeinschafts-) Charakter haben, zu beseitigen;

13. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag zu unterbreiten, in dem vorgesehen ist, dass der den Europäischen Schulen aus dem Gemeinschaftshaushalt gezahlte Zuschuss zu einem pauschalen Zuschuss statt eines ausgleichenden Zuschusses wird;
 14. fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament zweimal jährlich offiziell über bedeutende Entwicklungen in den Europäischen Schulen zu unterrichten;
 15. fordert, dass der Oberste Rat der Europäischen Schulen zusammen mit der Kommission der Haushaltsbehörde bis 1. März 2003 einen Bericht mit Vorschlägen darüber vorlegt, wie
 - die Europäische Abiturprüfung in den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, angeboten werden kann, ohne dass sie von den jetzigen Europäischen Schulen abhängt;
 - Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen den derzeitigen Europäischen Schulen und regionalen Primärschulen und Gymnasien oder andere organisatorische Lösungen gefunden werden können;
 - die jetzigen Europäischen Schulen und künftige Europäische Schulen, die im Anschluss an die Schaffung neuer Agenturen der Union, insbesondere unter Berücksichtigung der Erweiterung, notwendig werden könnten, in Zukunft finanziert werden könnten, wobei man besondere Aufmerksamkeit der Möglichkeit einer zunehmenden Kofinanzierung durch dritte Stellen für alle Europäischen Schulen, der Möglichkeit von Beiträgen durch Mittelbeschaffung und der Anpassung der Schulgebühren widmen sollte;
 - sich die Erweiterung auf die künftige Entwicklung und Finanzierung der Europäischen Schulen auswirkt;
 16. fordert die Kommission auf, eine Ausschreibung im Hinblick auf eine unabhängige und objektive Beurteilung des Systems der Europäischen Schulen vorzusehen, um folgende Aspekte zu untersuchen:
 - Bedeutung der Europäischen Schulen für die Einstellung von Personal der europäischen Institutionen,
 - Stärken, Schwächen und Mehrwert des Europäischen Abiturs als Schulabschluss für Schüler, die ein Hochschulstudium anstreben, und für Schüler, die keine weitere Schulausbildung anstreben, sowie im Vergleich mit dem Internationalen Abitur;
- fordert die Kommission ferner auf, diesen Bericht dem Obersten Rat und den europäischen Institutionen zu unterbreiten;
17. ist der Auffassung, dass der Oberste Rat der Haushaltsbehörde bis 15. Februar 2003 einen detaillierten Finanz- und Haushaltsvorschlag für die Errichtung der neuen Europäischen Schulen in Alicante und Frankfurt vorlegen sollte;
 18. fordert, dass der Oberste Rat künftig die Haushaltsbehörde um die vorherige Genehmigung der Beschlüsse ersucht, die er zu fassen gedenkt und welche beträchtliche mehrjährige Auswirkungen für den Haushaltsplan der Union mit sich bringen;
 19. fordert den Obersten Rat auf, seine selbst gesetzten Kriterien für die Schließung bestehender Schulen zu überprüfen und dabei die Verfügbarkeit von Alternativen zu

berücksichtigen und die Sprachenvielfalt zu gewährleisten;

20. fordert den Obersten Rat auf, die Aufteilung der Schüler in drei Kategorien aufzugeben, da sie diskriminierend ist;
21. fordert den Obersten Rat auf, der Haushaltsbehörde bis 1. März 2003 einen Vorschlag vorzulegen, wie das Schulgeld („Minerval“), das die Eltern der Schüler entrichten müssen, den tatsächlichen Kosten pro Schüler stärker angepasst werden kann; ist der Auffassung, dass dieses Schulgeld zumindest genauso hoch sein muss wie die Zulage, die Beamte der EU-Organe für schulpflichtige Kinder erhalten;
22. ist der Auffassung, dass die Vereinbarung von 1994 angesichts der vorstehenden Empfehlungen möglicherweise einer Revision bedarf;
23. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, bei Beschlüssen über die Errichtung neuer Agenturen und ihren Standort solche Standorte auszuwählen, an denen andere internationale Institutionen oder Organisationen vorhanden sind, um die Finanzierung und den Betrieb eines künftigen Modells der Europäischen Schule zu erleichtern;

Bildungsaspekte

24. ist der Auffassung, dass Schulklassen im Kindergarten und in der Primärstufe, die von einem einzelnen qualifizierten Lehrer unterrichtet werden, nicht mehr als 30 Schüler umfassen sollten; fordert den Obersten Rat auf, diesen Grundsatz zu übernehmen;
25. fordert die Kommission auf, mit Hilfe ihres Vertreters im Obersten Rat der Europaschulen zu gewährleisten, dass in Bezug auf hilfsbedürftige Schüler und auf Schüler, deren Muttersprache eine andere Sprache ist als diejenige, in der sie den größten Teil ihres Unterrichts erhalten (Sprache I), ein Koeffizient ausgearbeitet wird und dass dieser Koeffizient bei der Berechnung der Klassenstärke Anwendung findet;
26. fordert die Kommission auf, durch ihren Vertreter im Obersten Rat der Europaschulen zu gewährleisten, dass der Oberste Rat sich aktiv darum bemüht, die Eignung anderer Schulabschlüsse als dem Europäischen Abitur zu erkunden, die für nachweislich hilfsbedürftige Schüler in Betracht gezogen werden könnten;
27. fordert den Obersten Rat der Europaschulen auf, sicherzustellen, dass seine Sitzungen nur in Städten abgehalten werden, die über eine Europäische Schule verfügen; fordert ferner, dass die Tagesordnung der Sitzungen des Obersten Rates in der Regel die Möglichkeit vorsehen, dass die Mitglieder des Obersten Rates eine Europäische Schule besuchen können, wenn sie dies möchten;
28. fordert den Obersten Rat im Interesse der Transparenz auf, alle nicht vertraulichen Tagesordnungen und Protokolle seiner Sitzungen öffentlich on-line verfügbar zu machen; nach Inkrafttreten der Überarbeitung der Vereinbarung über die Europäische Schulen aus dem Jahre 1994 sollen bei Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit die Protokolle auch die Standpunkte der einzelnen Mitglieder des Obersten Rates wiedergeben;

o

o o

29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, dem Obersten Rat der Europäischen Schulen und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.